

RA Dr. Burmeister, Stralauer Platz 34, 10243 Berlin

An:

Zeller und Seyfert

RA Dr. Seyfert

Tower 185

60185 Frankfurt

vorab per Fax an: +49 (0)69-58 80 972-31 (ohne Anlagen)

Mein Zeichen: 192/20

Ihr Zeichen: 2315-20

Sehr geehrter Hr. Kollege Dr. Seyfert,

mit Schreiben vom 8.7.20 hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass ich Herrn Travis Brown in der mit Ihrem Schreiben vom 6.7.2020 aufgeworfenen äußerungsrechtlichen Angelegenheit gerichtlich und außergerichtlich vertrete.

Sie sind der Aufforderung, Ihre Bevollmächtigung nachzuweisen, bislang nicht nachgekommen. Ihre Abmahnung ist bereits aus diesem Grund zurückzuweisen.

Der guten anwaltlichen Ordnung halber und zum Zwecke der Streitbeilegung möchte ich dennoch zu Ihrem Schriftsatz inhaltlich Stellung beziehen.

I. Sachverhalt

Sie nehmen Bezug auf eine am 1.9.2019 auf dem Blog meines Mandanten erfolgte Veröffentlichung unter der Webadresse <https://meta.plasm.us/posts/2019/09/01/jdg-and-the-fp-community/>

Sie monieren konkret vier inhaltliche Äußerungen als unwahre Tatsachenbehauptungen („*false statement*“), die der o.b. Veröffentlichung auch tatsächlich zu entnehmen sind.

Diese Äußerungen lauten:

(1) *“De Goes defending white supremacists and misogynists.”*

Übersetzung:

“De Goes verteidigt „white supremacists“ (Anhänger der Idee einer überlegenen weißen Menschenrasse) und Frauenfeinde.”

(2) *“De Goes attacking critics and accusing them (especially women) of lying.”*

Übersetzung:

"De Goes greift Kritiker an und beschuldigt sie (insbesondere Frauen) zu lügen."

(3) *"De Goes engaging in targeted harassment, either directly (@druconfessions) or indirectly (e.g. via ClarkHat, a LambdaConf sponsor)."*

Übersetzung:

"De Goes beteiligt sich an gezielten Schikanen, entweder direkt (@druconfessions) oder indirekt (z.B. über ClarkHat, einen Sponsor von LambdaConf)."

(4) *"The FCoP (...is) clearly designed to protect white supremacists like Yarvin."*

Übersetzung:

"Der FCoP (...) ist eindeutig darauf ausgelegt, weiße Supremacisten wie Yarvin zu schützen."

Anmerkung: FCoP steht für „Fantasyland Code of Professionalism“. Dem „Fantasyland-Institut“ gehört John De Goes an.

II. Rechtliche Beurteilung

Ein Unterlassungsanspruch Ihres Mandanten kommt weder aus § 1004 BGB analog iVm § 823 Abs. 1 wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ noch aus § 1004 BGB analog iVm §§ 823 Abs. 2 BGB, 186 StGB wegen übler Nachrede in Betracht.

Ihre Würdigungen der einzelnen Aussagen sind schon nicht geeignet, die entsprechenden Ansprüche schlüssig darzulegen. Hierbei ist zunächst anzumerken, dass Sie die Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen und insbesondere die zahlreichen Belege und Begründungen der betreffenden Äußerungen rundheraus außer Acht gelassen haben. Bereits die vollständige Einleitung des Blogbeitrags, in der drei der vier Äußerungen vorangestellt werden, und die sodann folgende sorgsame Auseinandersetzung mit den die Äußerungen rechtfertigende Verhaltensweisen und Äußerungen Ihres Mandanten macht deutlich, dass es sich bei den Äußerungen um subjektive Schlussfolgerungen aus einer Vielzahl gesammelter Belege auf öffentlichen, konkret benannten Quellen handelt. Die Quellen werden im weiteren Verlauf des Blogbeitrags verlinkt.

Die Einleitung lautet wie folgt:

„This post is a collection of links about John De Goes that show some clear patterns of behavior:

- *De Goes defending white supremacists and misogynists.*
- *De Goes attacking critics and accusing them (especially women) of lying.*
- *De Goes engaging in targeted harassment, either directly (@druconfessions) or indirectly (e.g. via ClarkHat, a LambdaConf sponsor).*

Despite all of the information in this post being publicly available and widely known, De Goes is frequently invited to Scala conferences to speak. The following are a few of his conference appearances in 2019:

- [Scala Exchange](#)

- [Scale by the Bay](#)
- [Scala World](#)
- [Scalar](#)
- [BeeScala](#)
- [ScalaUA](#)
- [Scala.io](#)
- [Lambda World](#)

I know that the Scala Exchange organizers are aware of the information in this post, because I shared much of it with them when I declined a keynote invitation in February. I also know of other cases of people in the Scala community declining invitations from conferences on this list and providing similar reasons. The organizers of these conferences aren't choosing to give De Goes a platform because they don't know about his history of abuse, accusing women of lying, etc. — they just don't care.

Update: the Scala Exchange organizers have posted [a statement](#) on the matter.“

Übersetzung:

„Dieser Beitrag ist eine Sammlung von Links über John De Goes, die einige klare Verhaltensmuster zeigen:

- *De Goes verteidigt weiße Rassisten und Frauenhasser.*
- *De Goes greift Kritiker an und beschuldigt sie (insbesondere Frauen) der Lüge.*
- *De Goes beteiligt sich an gezielten Schikanen, entweder direkt (@druconfessions) oder indirekt (z.B. über ClarkHat, einen Sponsor von LambdaConf).*

Obwohl alle Informationen in diesem Beitrag öffentlich zugänglich und weithin bekannt sind, wird De Goes häufig zu Scala-Konferenzen als Redner eingeladen. Im Folgenden sind einige seiner Auftritte auf Konferenzen im Jahr 2019 aufgeführt:

- ~~Scala-Exchange~~
- Skala an der Bucht
- Scala-Welt
- Skalar
- BeeScala
- ScalaUA
- Scala.io
- Lambda-Welt

Ich weiß, dass die Organisatoren der Scala-Exchange die Informationen in diesem Beitrag kennen, denn ich habe ihnen viel davon mitgeteilt, als ich im Februar eine Einladung zu einer Grundsatzrede abgelehnt habe. Mir sind auch andere Fälle bekannt, in denen Personen aus der Scala-Gemeinschaft Einladungen von Konferenzen auf dieser Liste ablehnten und ähnliche Gründe angaben. Die Organisatoren dieser Konferenzen entscheiden sich nicht dafür, De Goes eine Plattform zu geben, weil sie nichts über seine Beschimpfungsgeschichte wissen, Frauen der Lüge bezichtigen usw. - es ist ihnen einfach egal.

Update: Die Organisatoren der Scala Exchange haben eine Erklärung zu diesem Thema veröffentlicht.

Der Auftritt Ihres Mandanten bei der Veranstaltung Scala-Exchange ist im Blogbeitrag infolge des „Updates“ durchgestrichen, da Ihr Mandant aufgrund der durch die Veröffentlichung meines Mandanten und kritische Stimmen vieler weiterer Personen veranlassten Befassung der Veranstalter mit den hier nun von Ihnen abgemahnten Vorwürfen, von der betreffenden Veranstaltung ausgeladen worden ist. Darauf bezog sich auch das unter „a Statement“ verlinkte Statement der Organisatoren (in der englischen Originalfassung und in deutscher Übersetzung als **Anlage AG 1**) anbei.

Dieser von Ihnen bei Interpretation der Äußerungen außer Acht gelassenen Einleitung folgen detaillierte Ausführungen, die die nun von Ihnen abgemahnten Schlussfolgerungen meines Mandanten anhand von exakter Argumentationsführung auf Basis öffentlich zugänglicher Quellen substantiieren. Bei den Quellen handelt es sich in erster Linie um öffentliche Äußerungen von Ihrem Mandanten sowie Äußerungen über Ihren Mandanten, in Zusammenhang mit dessen Auftreten und Wirken in der IT-Scala-Community, in der sowohl Ihr als auch mein Mandant verkehren. Ein Großteil der Quellen ist in Zusammenhang mit den Substantiierungen verlinkt. Den vollständigen Blogbeitrag, mit den darin verlinkten Quellen, habe ich nun einmal als **Anlage AG 2** diesem Schreiben beigelegt.

Vor diesem Hintergrund überrascht es zunächst, wie Ihr vollkommen entkontextualisiertes Vorbringen zu den einzelnen Äußerungen nebst Ihrer denkbar knappen und nicht belegten Gegenrede zu einer jeden Äußerung zur schlüssigen Anspruchsbegründung gereichen soll. Mangels Substanz fällt es schon schwer auf das Vorbringen überhaupt zu entgegnen.

Daher nur so viel:

1. Bei den Äußerungen handelt es sich um zulässige Meinungsäußerungen in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse

Es handelt sich bei den von Ihnen abgemahnten Äußerungen um zulässige Meinungsäußerungen in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Bereits Ihre rechtliche Einordnung als „false statement“, für die Sie außer der reinen Gegenrede auch keinerlei Vortrag oder gar Quellen (wie mein Mandant) bereithalten, ist rechtlich nicht überzeugend:

Die abgemahnten Äußerungen sind eindeutig durch das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens und der Beurteilung geprägt und daher insgesamt als Meinungen einzuordnen (BVerfGE 61, 1 (8) = NJW 1983, 1415 – Wahlkampf). Meinungsäußerungen sind von Art. 5 Abs. 1 GG besonders geschützt. Ergibt sich der Sinn erst bei der Zusammenschau der verschiedenen Elemente der Äußerung, sind sie im Interesse wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen (BVerfGE 85, 1 (15 f.) = NJW 1992, 1439 – kritische Bayer-Aktionäre; BVerfGE 90, 241 (248) = NJW 1994, 1779 – Ausschwitzlüge; BVerfG BeckRS 2016, 50714 unter Verweisung auf EGMR NJW 2015, 1501). Beachtlich

für die Deutung sind insbesondere auch der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht und die erkennbaren Begleitumstände, unter denen die Äußerung gefallen ist (BGH v. 10.1.2017 – VI ZR 561/15). Die Äußerung ist auch dann insgesamt als Meinungsäußerung einzustufen, wenn trotz behauptender Anteile ihr Schwerpunkt durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt ist (BVerfG NJW-RR 2017, 1003).

So liegt der Fall hier. Hier ist zunächst erneut nochmals zu betonen, dass Sie die Äußerungen kontextlos zum Gegenstand Ihrer Abmahnung und rechtlichen Einordnung gemacht haben. Letztere ist so aber schon gar nicht sachgerecht möglich. Sie haben die Äußerungen zum einen aus dem Zusammenhang des Blogbeitrags, zum anderen aber auch der seit Jahren schwelenden Kontroverse um die Positionierungen Ihres Mandanten gegenüber Rassisten, Frauenfeinden und inhaltlich entsprechenden Kampagnen in der Scala-IT-Szene, gerissen. Bei den Äußerungen handelt es sich in erster Linie um Schlussfolgerungen meines Mandanten hinsichtlich dieser Kontroverse und entsprechender öffentlicher Vorkommnisse. Die Kontroverse wird deutlich aus im weiteren Verlauf des Blogbeitrags detailliert aufgeführten Handlungen und Äußerungen Ihres Mandanten, die dieser seinerseits in der Öffentlichkeitsphäre getätigt hat und die in der IT-Scala-Szene entsprechend kontrovers diskutiert wurden. Jeder einzelne Vorwurf ist durch eine Vielzahl von verlinkten Quellen substantiiert. Da Sie die im weiteren Text aufgeführten Tatsachenbezüge, insbesondere der Hinweis auf verschiedene Ereignisse und Äußerungen Ihres Mandanten, auch nicht angreifen, was angesichts der realen Geschehnisse und den mitgelieferten Quellen auch nicht möglich wäre, liegt auf der Hand, dass es sich hierbei um sachbezogene Auseinandersetzungen von öffentlichem Interesse, nämlich dem öffentlichen Auftreten und den Positionierungen Ihres Mandanten in der Scala-IT-Community, handelt. Mehr noch handelt es sich hier um dezidiert politische Meinungen und Kategorien und Bewertungen, um die im Rahmen einer aktuellen, öffentlich geführten gesellschaftspolitischen Debatte, an der sich ihr Mandant rege und seinerseits mit markigen Worten beteiligt, gerungen wird. Eine Herabwürdigung Ihres Mandanten außerhalb der Auseinandersetzung in der Sache ist hier schlussendlich vollkommen fernliegend, weshalb die betreffenden Äußerungen auch nicht untersagt werden können (vgl. BVerfG, NJW 2003, 3760; NJW 2009, 749 m. w. Nachw.).

2. Hilfsweise: Enthaltene Tatsachenelemente sind nicht erwiesen unwahr

Würden in einem solchen Fall die tatsächlichen Elemente als ausschlaggebend angesehen, könnte der grundrechtliche Schutz der Meinungsfreiheit wesentlich verkürzt werden (BVerfGE 61, 1 (9) = NJW 1983, 1415 – Wahlkampf). Solche nicht trennbaren Äußerungen sind daher verfassungsrechtlich als wertende Stellungnahmen einzuordnen.

Selbst soweit man in denen von Ihnen abgemahnten Äußerungen einen selbstständig zu würdigenden, da prägenden Tatsachengehalt zu erkennen vermochte, da der Inhalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich wäre und als etwas Geschehenes grds. dem Beweis offen stünde (BVerfG NJW 2012, 3712; BGH NJW 2015, 773; BGH NJW 2017, 482), wären die betreffenden Äußerungen zulässig.

So ist doch von Ihrer Seite nichts dargetan, was die betreffenden Äußerungen als unwahr erscheinen ließe. Dies wäre auch nicht möglich, handelt es sich doch um wahre Tatsachenelemente auf Basis dargelegter realistischer Geschehnisse. Wahre Tatsachenbehauptungen genießen zweifellos in Angelegenheiten von auch öffentlichem Interesse den Vorrang vor kollidierenden Rechtsgütern (BVerfGE 97, 391 (403) = NJW 1998, 2889 – Missbrauchsvorwurf). Insbesondere hat niemand das Recht, in der Öffentlichkeit nur so dargestellt zu werden, wie er sich gerne sehen möchte. Dies gilt ganz besonders dann, wenn, wie es hier der Fall ist, die Äußerungen die Sozial-, Berufs- und

Öffentlichkeitssphäre betreffen, also die persönliche Entfaltung sich von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht (BVerfGE 80, 367 (373 f.) = NJW 1990, 563 – Tagebuchaufzeichnung; BVerfGE 99, 185 (196 f.) = NJW 1999, 1322 – Scientology; NJW 1997, 2669; 2003, 1109). Dass Ihr Mandant in der Kontroverse meinungsstark mitmischt, wurde bereits mitgeteilt (vgl. hierzu auch die Twitter-Posts aus **Anlage AG 3 und AG 4**).

Selbst wenn man jedoch zu dem – hier fernliegenden – Schluss käme, dass die derzeit vorhandenen Quellen objektiv nicht ausreichend wären, um die Tatsachenelemente der Äußerungen abschließend als eindeutig wahr oder unwahr einzuordnen, würde doch auch die Behandlung von nicht erwiesenen wahren Behauptungen in der Rechtsprechung für die Zulässigkeit der Äußerungen im Rahmen des Blogbeitrages streiten. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, kann eine Behauptung, deren Unwahrheit nicht erwiesen ist, jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, solange nicht untersagt werden, als der Äußernde sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf (BVerfG NJW 2016, 3360 Rn. 20; BGH NJW 1996, 1131 (1133) – Lohnkiller). Dies gilt sogar dann, wenn sich im Nachhinein einmal herausstellen sollte, dass es sich um unwahre Äußerungen gehandelt hat, sofern der in Anspruch genommene bei der betreffenden Äußerung berechnete Interessen wahrgenommen hat (BeckOK InfoMedienR/Söder, 28. Ed. 1.5.2020, BGB § 823 Rn. 135). Wie sich dies hier herausstellen sollte, ist schon denklogisch nicht vorstellbar, da sämtliche tatsachenbezogenen Quellen, die in dem Blogbeitrag als Grundlage der abgemahnten Schlussfolgerungen dienen, Ereignisse adressieren, die öffentlich stattgefunden haben, in der Scala-IT-Szene umfassend diskutiert worden und nicht zuletzt durch meinen Mandanten archiviert sind. Das berechnete öffentliche Interesse liegt auf der Hand: Bei den Vorwürfen gegenüber Ihrem Mandanten handelt es sich um Angelegenheiten, welche die Scala-IT-Szene seit mehreren Jahren erheblich beschäftigten. Grund hierfür ist, dass Ihrem Mandanten Verhaltensweisen vorgeworfen werden, die geeignet sind, die Integrität und den Ehrschutz von Einzelpersonen, insbesondere bestimmten Frauen, aber auch den Geltungsanspruch und Anspruch auf Gleichbehandlungen gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere „People of Color“, in Abrede zu stellen und zu gefährden. Klärende Stellungnahmen hat Ihr Mandant hierzu ein ums andere Mal vermieden.

In solchen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse kann auch eine möglicherweise unwahre Behauptung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, so lange nicht untersagt werden, wie er vor der Aufstellung und Verbreitung seiner Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat (BGHZ 132, 13 (23 f.) = NJW 1996, 1131), wobei sich die Sorgfaltsanforderungen nach den jeweils gegebenen Aufklärungsmöglichkeiten richten und diese für Privatleute nicht so streng sind wie für Medien (BVerfG NJW 2016, 3360 Rn. 21; BGH NJW 1996, 1131 – Lohnkiller). Auch in diesem Zusammenhang ist freilich zu beachten, dass an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen gestellt werden dürfen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken können (vgl. BVerfG NJW 1980, 2072 (2073) – Böll/Walden). Der Sich Äußernde muss lediglich seinen Kenntnisstand hierzu zutreffend mitteilen (BVerfGE 114, 339 (354 f.) = NJW 2006, 207 – Stolpe). Diesbezüglich verweise ich erneut auf die zahlreichen Erläuterungen, Schilderungen und Verlinkungen sowie weiterführenden Hinweisen auf das die Vorwürfe stützende öffentliche Auftreten Ihres Mandanten und die entsprechende, öffentlich geführte Kontroverse. Ergänzend weise ich darauf hin, dass mein Mandant ein umfangreiches Dossier mit einer Vielzahl (ca. 200) weiterer, öffentlich

zugänglicher Quellen vorhält, welche die abgemahnten Einlassungen mittels Äußerungen und Verhaltensweisen Ihres Mandanten, die dieser öffentlich getätigt hat, zu rechtfertigen vermögen. Er ist daher jederzeit dazu bereit und in der Lage, seine sorgfältigen Recherchen gerichtsfest nachzuweisen. Daher hat mein Mandant auch insoweit keinerlei Anlass von seinen Äußerungen abzurücken, soweit diese eigenständig zu würdigende Tatsachen enthalten sollten.

3. Anspruchsziel kann lediglich auf Klarstellung lauten

Schließlich ist auch Ihr pauschales Verlangen, die betreffenden Äußerungen zu unterlassen und eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben, haltlos. Selbst wenn man eine Rechtsverletzung einmal annehmen wollte, könnte Ihr Anspruch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung doch nur auf eine Klarstellung des Inhalts der Äußerung lauten. Soweit die Klarstellung zu einer eindeutigen Äußerung führt, die keine Rechtsverletzung bewirkt, entfällt der Unterlassungsanspruch (BVerfG NJW 2006, 207 ff. – IM-Sekretär Stolpe; AfP 2008, 58 ff. – Gegendarstellung). Insoweit ist schon darauf hinzuweisen, dass mein Mandant auch eingangs des Blogbeitrags, aus dem die abgemahnten Äußerungen entnommen worden sind, darauf hinweist, dass man ihn jederzeit zwecks Behebung etwaiger sachlicher Ungenauigkeiten oder der Aufnahme weiterer Informationen kontaktieren könne (vgl. Anlage AG 1):

„Note that many of the links below are to web archives, because some of the people involved here have a tendency to delete things they write online (or to have the things they write online get deleted when they're banned for abuse). If you notice factual inaccuracies or broken links in this post, or if you have other information that you feel should be included, please open an [issue](#) or [pull request](#).“

Übersetzung:

Beachten Sie, dass viele der untenstehenden Links zu Webarchiven führen, da einige der hier beteiligten Personen die Tendenz haben, Dinge, die sie online schreiben, zu löschen (oder zu veranlassen, dass die Dinge, die sie online schreiben, gelöscht werden, wenn sie wegen Missbrauchs verboten werden). Wenn Ihnen in diesem Beitrag sachliche Ungenauigkeiten oder defekte Links auffallen oder wenn Sie andere Informationen haben, die Ihrer Meinung nach aufgenommen werden sollten, öffnen Sie bitte ein Thema oder stellen Sie eine Anfrage.“

4. Eilbedürftigkeit

Wie auch Sie festgestellt haben dürften, kommt eine Anspruchsdurchsetzung im einstweiligen Rechtsschutz unabhängig von einem offensichtlich nicht vorliegenden Verfügungsanspruch insbesondere auch wegen des nicht gegebenen Verfügungsgrundes nicht in Betracht.

So stammt die fragliche Veröffentlichung vom 1.9.2019. Sie ist also mehr als 10 Monate alt. Ihrem Mandanten ist diese Veröffentlichung auch schon umgehend bekannt gewesen. So erfolgte am 3.9.2019 als Reaktion auf die Veröffentlichung meines Mandanten die Ausladung Ihres Mandanten von der Veranstaltung „Scala-Exchange“. Ihr Mandant bezog sich am 3. und 4.9.19 auf Twitter auf seine Ausladung und die dieser zugrundeliegende Veröffentlichung meines Mandanten. So platzierte Ihr Mandant am 4.9. u.a. folgende Nachrichten auf Twitter (Originalposts als **Anlage AG 4**):

„I am being no-platformed not for any of my (liberal) values, not for the way I treat people (with kindness), and not for my (positive) impact on people. But because of a defamatory hit piece by someone shunned from the Scala community for abuse and toxicity. Think about that.“

Übersetzung:

"Ich werde nicht für einen meiner (liberalen) Werte, nicht für die Art und Weise, wie ich Menschen (freundlich) behandle, und nicht für meinen (positiven) Einfluss auf die Menschen ausgeladen. Sondern wegen eines verleumderischen „hit piece“ von jemandem, der wegen Missbrauchs und Toxizität von der Scala-Gemeinschaft gemieden wird. Denken Sie darüber nach".

*„No one who supports my ability to speak at tech conferences supports everything I've ever said or done. (Heck, not even *I* support everything I've ever said or done!) They're just saying that no-platforming me based on a defamatory smear campaign is unjustifiable.“*

Übersetzung:

*"Niemand, der meine Fähigkeit unterstützt, auf technischen Konferenzen zu sprechen, unterstützt alles, was ich jemals gesagt oder getan habe. (Verdammt, nicht einmal *Ich* unterstütze alles, was ich jemals gesagt oder getan habe!) Sie sagen nur, dass es nicht zu rechtfertigen ist, mich auf der Grundlage einer verleumderischen Hetzkampagne auszuladen“.*

Am 2.9.2020 wurde Ihr Mandant zudem auf die betreffende Veröffentlichung meines Mandanten auf Twitter durch einen mit Ihrem Mandanten offenbar sympathisierenden Nutzer namens @reuben1 aufmerksam gemacht (Originalpost als Anlage AG 3):

„travis essential wrote a hit-piece about you [https://meta.plasm.us/posts/2019/09/01/jdg-and-the-fp-community/...](https://meta.plasm.us/posts/2019/09/01/jdg-and-the-fp-community/) - seems like bile-driven character assassination, not to mention legal defamation !“

Übersetzung:

"travis essential hat ein „hit-piece“ über Sie geschrieben [https://meta.plasm.us/posts/2019/09/01/jdg-and-the-fp-community/...](https://meta.plasm.us/posts/2019/09/01/jdg-and-the-fp-community/) - scheint ein gallegetriebener Rufmord zu sein, ganz zu schweigen von juristischer Diffamierung !“

Hierbei wurde der betreffende Blogbeitrag für Ihren Mandanten verlinkt. Dass Ihr Mandant den Hinweis von @jreuben1 mit einem „Like“ gewürdigt hat, belegt, dass Ihr Mandant bereits am 2.9.2019 Kenntnis von den nun abgemahnten Äußerungen hatte.

Schließlich verweisen auch Sie in Ihrem Unterlassungsschreiben darauf, dass sich mein und Ihr Mandant seit Jahren bekannt sind und sich über die betreffenden Vorwürfe auseinandersetzen:

„For several years now, you have repeatedly defamed our client on the internet. Your public blog <https://meta.plasm.us/posts/2019/09/01/jdg-and-the-fp-community/> specifically targets our client with the goal to publicly vilify our client.“

III. Ergebnis

Ein Anspruch Ihres Mandanten auf Unterlassung der abgemahnten Äußerungen besteht nicht. Mithin ist das Verlangen nach Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung unbegründet.

Sollten Sie trotz der offensichtlich nicht bestehenden Eilbedürftigkeit ein einstweiliges Verfügungsverfahren anstrengen wollen, gehe ich davon aus, dass Sie diese Stellungnahme zu Ihrer Abmahnung Ihrem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beifügen, wie es die Rechtsprechung des BVerfG erfordert (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.9.2018 – 1 BvR 1783/17). Ich gehe weiter davon aus, dass Sie in diesem Zusammenhang auch den vollständigen Blogbeitrag (vgl. Anlage AG 2) nebst der darin enthaltenen, verlinkten Quellen in englischer und – entsprechend der Gerichtssprache – deutscher Sprachfassung vorlegen werden. Aus der genannten Rechtsprechung ergibt sich weiterhin, dass ein Gericht meinen Mandanten vor Erlass einer einstweiligen Verfügung zur Herstellung prozessualer Waffengleichheit anzuhören hat. Eine etwaige Antragschrift stellen Sie mir daher bitte gegebenenfalls unverzüglich zur Verfügung.

Mangels Rechtsverletzung, die es durch die Abmahnung abzustellen gegolten hätte, besteht freilich auch der geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der durch Ihre Beauftragung angefallenen Kosten nicht.

Freundliche kollegiale Grüße

Dr. Burmeister
(Rechtsanwalt)